

S. 50

Unnötige Klagen bremsen den Bau von Windenergieanlagen

### 1) Einführung

Der Ausbau von Finnischen Windenergieanlagen ist im europäischen Vergleich außerordentlich gering. Unser Land liegt seit mehreren Jahren in der Ausbaustatistik von Windenergie in Westeuropa am Ende, gerade noch vor Luxemburg. Hindernis des Ausbaus von Windenergie sind die komplizierten Genehmigungsprozesse und zeitaufwendigen Klageprozesse der Windenergieklagen.

Dieser Artikel ist ein aktueller Bericht über die Klageprozesse gegen die Genehmigungsbeschlüsse von Windenergieprojekten, insbesondere auf der Grundlage des Baurechts. Zunächst wird ein genereller Blick auf das Forschungsmaterial dieses Artikels geworfen, also auf die die Windenergieprojekte betreffenden Genehmigungsbeschlüsse und die gegen sie durchgeführten Klagen. In diesem Zusammenhang werden auch andere Genehmigungen betrachtet, die sich aus dem Umweltschutzrecht ergeben. Mit Hilfe des Berichtes erlangt man eine Vorstellung von der Dauer behördlicher Genehmigungsverfahren, von der Klagebereitschaft gegen Genehmigungsbeschlüsse sowie von den dadurch verursachten Verzögerungseffekten auf die Genehmigungsprozesse von Windenergieprojekten.

Anschließend werden die Klageprozesse gegen die Genehmigungsbeschlüsse betrachtet. Dies geschieht auf der Grundlage des Baugesetzes und des Landesnutzungsrechts mit Hinblick auf das Klagerecht der Betroffenen. Zunächst wird dargestellt, wie das Klagerecht von Betroffenen und Organisationen gegen Genehmigungen aufgrund der Baugesetzgebung aufgebaut ist und worauf sich das Klagerecht im einzelnen begründet. Hierbei werden die anderen Instanzen nicht betrachtet, also nicht das Klagerecht anderer Behörden und Gemeinden. Danach wird der Blick darauf geworfen, wie sich das Klagerecht in der Entscheidungspraxis der Widerspruchsbehörden herausgebildet hat, also welche Kriterien ein Klagerecht in Windenergieprojekten begründet haben. Gleichzeitig wird geguckt, wer gegen Genehmigungsbeschlüsse geklagt hat und welche Ergebnisse dabei erzielt wurden. Zum Schluss werden die Ergebnisse bezüglich der durchgeführten Klagen zusammengefasst: Dabei geht es um die Klagen, und wie erfolgreich und sinnvoll die Klagen von unterschiedlichen Perspektiven aus sind.

S. 51

2 Die Folgen von Zeitverzögerungen im Genehmigungsverfahren

## 2.1. Die Genehmigungen der verwirklichteten Windenergieprojekte

In Finnland waren bis zum Ende des Jahres 2004 noch insgesamt 89 Windkraftanlagen in Betrieb, mit einer Gesamtleistung von 82 MW. Von den Windanlagen sind 74 Stück an den Stränden des Finnischen Festlandes oder auf den Hügeln Lapplands gebaut. Die Realisierung der 74 Festland Windkraftanlagen bedurfte insgesamt 74 unterschiedlicher Behördenverfahren, wobei die Baugenehmigungsbeschlüsse, Ausnahmegenehmigungsbeschlüsse, Abweichungsbeschlüsse, Umweltgenehmigungsbeschlüsse, Planungsbedürfnisbeschlüsse sowie Genehmigungsbeschlüsse gemäß dem Wassergesetz beachtet werden mussten.

## 2.2. Die benötigte Zeit für das Genehmigungsverfahren von Windenergieprojekten

Die Betreiber der Windenergieanlagen haben gesagt, dass die Genehmigungsprozesse von Windenergieanlagen besonders zeitaufwendig und mühevoll gewesen sind. Gesetz den Fall, dass sich diese Ansicht als richtig erweisen sollte, wäre dies eine beunruhigende Beobachtung. Als Teil der Grundrechte werden in § 21 des Grundgesetzes die Anforderungen an das Verwaltungshandeln definiert. Hierzu gehört das Recht von Jedermann, dass seine Anliegen ohne unbegründete Verzögerungen und sachgerecht behandelt werden<sup>1</sup>. Sowohl das Verwaltungsprozeßgesetz<sup>2</sup>, während dessen Geltungszeit der Hauptteil der Genehmigungsentscheidungen gefällt wurde, als auch das darauf folgende Verwaltungsgesetz<sup>3</sup> verordneten unter anderem den Grundsatz einer guten Verwaltung. Dieses umfasst eine ungehinderte Durchführung von Verwaltungssachen. Die Vorschriften über Auskunft, die Vervollständigung von offiziellen Schriftstücken sowie Begründungspflichten begünstigen die Realisierung dieses Zieles.

Eine vom Umweltministerium im Winter 2005 durchgeführte Studie belegt jedoch, dass trotz verlängernder Klageprozesse gegen Windenergieprojekte die eigentlichen Erlaubnisbehörden im Durchschnitt nicht langsamer arbeiteten als bei anderen vergleichbaren Projekten. In der Studie wurde die Gesamtzeit der 74 Erlaubnisverfahren, die für alle Windenergieprojekte auf dem finnischen Festland notwendig waren, sowie die durchschnittliche Bearbeitungszeit der einzelnen Genehmigungen berechnet. Die Fertigstellungszeit (vom Eingangstag des Antrages bis zum Abgabetag der Genehmigung) der Baugenehmigungs- Ausnahmegenehmigungs- Abweichungs- und Bedürfnisentscheidungsbeschlüsse, aus denen das Forschungsmaterial hauptsächlich bestand, lag in den Behörden im Durchschnitt bei zwei Monaten. Auf Grundlage des Vergleichsmaterials wurde festgestellt, dass diese durchschnittliche Dauer

<sup>1</sup> Mäenpää, Olli 2000 S. 273.

<sup>2</sup> Hallintomenettelylaki (6.8. 1982/598).

<sup>3</sup> Hallintolaki (6.6.2003/434).

der Genehmigungsbearbeitungen im finnischen Maßstab normal gewesen ist<sup>4</sup>.

S. 52

### 2.3 Durch Klageprozesse verursachte Verzögerungseffekte

In den Jahren 1991-2004 wurde in 10 Fällen gegen die 74 Genehmigungsbeschlüsse geklagt, die Voraussetzung zur Realisierung der Projekte sind. Dies bedeutet, dass in zumindest 13,5 % der Genehmigungsbeschlüsse geklagt wurde. Projektbezogen betrachtet wurde festgestellt, dass in 33 % der Windenergieprojekte geklagt wurde. Als Projekte werden nämlich zum Beispiel alle Windkraftanlagen von Inkoo oder Pori definiert, obwohl das einzelne Projekt phasenweise verwirklicht wird mit mehreren Beschlüssen. Beide Prozentzahlen erscheinen hoch mit Hinblick auf andere Bauprojekte, was die Schlußfolgerung untermauert, dass beim Bau von Windenergieanlagen die Einspruchsbereitschaft besonders hoch ist. Die eine Hälfte der Genehmigungsbeschlüsse, die zu Einsprüchen führten, bestand aus Baugenehmigungsbeschlüssen, die andere Hälfte waren Ausnahmegenehmigungen und Ausnahmebeschlüsse sowie Planungsbedürfnisbeschlüsse. Umweltgenehmigungsbeschlüsse und Genehmigungen gemäß des Wassergesetzes waren bisher nicht Gegenstand von Klagen<sup>5</sup>. Einige Verwaltungsbeschwerden wurden auch noch gegen die Behördengenehmigungstätigkeit mit Hinblick auf den Bau von Windenergieanlagen angestrengt. Diese bezogen sich jedoch nicht auf die zeitliche Dauer der Behördenhandlungen.

Obwohl die Genehmigungsbehörden im allgemeinen ziemlich schnell arbeiteten, ist für die Genehmigungsprozesse von Windkraftanlagen festzuhalten, dass die Verfahren in vielen Fällen aus Sicht der Antragsteller unangenehm lang dauerten. Die von ihrer zeitlichen Dauer am längsten verzögerten Genehmigungsprozesse (Von Einreichung des Antrages bis zur Rechtskraft der Genehmigungen) waren Närpiö mit 930 Tagen (Klage gegen Ausnahmegenehmigungsbeschuß), Inkoo mit 376 Tagen (Klage gegen Abweichungsbeschuß), Korsnäs mit 308 Tagen (Klage gegen Baugenehmigung), Muonio/Olos mit 289 Tagen (Klage gegen Baugenehmigung) und Kristiinankaupunki mit 211 Tagen (Klage gegen Abweichungsbeschuß). Die durchschnittliche Wartezeit (Von Einreichung des Antrages bis zur Rechtskraft der Genehmigungen) auf einen Baugenehmigungsbeschlusses betrug, die Klageprozesse mitgerechnet, 96 Tage. Ohne Klageprozesse läge die durchschnittliche Wartezeit bei 82 Tagen. Entsprechend lag die durchschnittliche Wartezeit, die Klageprozesse für Ausnahmegenehmigungs- und Abweichungsbeschlüsse sowie Planungsbedürfnisbeschlüsse mitgerechnet, bei 146 Tagen. Ohne die Klageprozesse wäre die Wartezeit bedeutend kürzer gewesen, nämlich ungefähr 90 Tage<sup>6</sup>. Die

<sup>4</sup> Eskelinen 2005 S. 4-5.

<sup>5</sup> Eskelinen 2005 S. 4-5.

<sup>6</sup> Eskelinen 2005 S. 4-5.

Verspätungen brachten als Konsequenz mit sich, dass Baugenehmigungsbehörden und Antragsteller nicht willens gewesen sind, aufgrund der Unsicherheit mit Bauarbeiten anzufangen, so lange die Baugenehmigungsklagen anhängig waren.

### 3. Windenergieprojekte bezüglich der Einsprüche gem. RakL:n<sup>7</sup> und MRL:n<sup>8</sup>

#### 3.1. Genehmigungspflichtige Windenergieanlagen auf Grundlage des RakL und des MRL

In § 7 RakL wird der Bedarf einer Baugenehmigung im System des RakL vorgeschrieben. Demzufolge darf ein Neugebäude nicht ohne Genehmigung gebaut werden. Die Genehmigungserforderlichkeit für die Umwelt beeinflussenden Bauwerke und Anlagen, die keine Baugenehmigung erfordern, wurde in einer gesonderten Verordnung geregelt. In den §§ 50 und 121 RakA<sup>9</sup> wird als genehmigungspflichtige Maßnahme unter anderem das Aufstellen des Anlagenturms sowie der Bau anderer das Landschaftsbild stark beeinflussender Bauwerke und Anlagen genannt.

„In dem System des Baugesetzbuches musste man für den Bau von Neugebäuden eine Genehmigung haben. Der Begriff des Neugebäudes wurde in dem Gesetz nicht definiert, statt dessen wurden Gebäude und kleine Anlagen definiert, die keine Neugebäude waren. Die Baugenehmigung wurde nicht nur für den Bau eines komplett neuen Baus benötigt, sondern auch für den Ausbau einer Anlage. Zusätzlich wurden die für Neugebäude geltenden Vorschriften auf Neubauten und andere Veränderungen von Baustrukturen angewandt, die mit einem Neubau vergleichbar waren<sup>10</sup>.“

Gem. § 125 I MRL wird für den Bau eines Bauwerkes eine Baugenehmigung benötigt. Das Gebäude wird in § 113 MRL definiert. § 126 MRL und § 62 MRA<sup>11</sup> definieren abschließend die genehmigungsbedürftigen Projekte. Gem. § 62 I Nr. 4 MRA bedürfen unter anderem der Bau von Masten, Schornsteinen und Windenergieanlagen einer Maßnahmegenehmigung. Gemäß der Memoranden zur Gesetzesbegründung der Vorschrift: „Die Genehmigung wird gebraucht für den Bau von Bauwerken die geringer sind als der Bau eines Mastes und anderes. Eine Windenergieanlage zum Beispiel sollte dennoch als ein Bauwerk gelten, dass einer Baugenehmigung bedarf<sup>12</sup>.“

In Finnland wurden die bedeutenden Windenergieprojekte in der Zeit des Baugesetzbuches und des Landesnutzungs- und Baugesetzes fast ausschließlich mit Baugenehmigungsbeschlüssen realisiert. Von den in den Jahren 1991-2004 realisierten 24 Windenergieprojekte (insgesamt 42 Baugenehmigungs- und Maßnahmegenehmigungsbeschlüssen und 74 Kraftwerke) wurde nur eines genehmigt durch

<sup>7</sup> Rakennuslaki (16.8.1958/370).

<sup>8</sup> Maankäyttö- ja Rakennuslaki (5.2.1999/132).

<sup>9</sup> Rakennus (26.6.1959/266).

<sup>10</sup> Hallberg ym. 2000 S. 444.

<sup>11</sup> Maankäyttö- ja rakennusasetus (10.9.1999/895).

<sup>12</sup> Maankäyttö- ja rakennusasetuksen perustelumuisitio.

Maßnahmegenehmigungsbeschlüsse<sup>13</sup>.

### 3.2. Die Klagewege gegen Beschlüsse der Genehmigungsbehörden

Einsprüche gegen Genehmigungsbeschlüsse aus dem MRL sind geregelt in § 190 MRL. Wenn man gegen Gemeindebeschlüsse in Baugenehmigungs-, Maßnahmegenehmigungs-, Abweichungs- und Planungsbedürfnissachen klagt, ist die Verwaltungsklage in der Regel vor dem regionalen Verwaltungsgericht einzulegen. Der Behörde der Gemeinde, die für den Beschluß zuständig ist, ist zum Beispiel die Bauaufsichtsbehörde und die Gemeindeverwaltung. Das regionale Umweltzentrum hat die Kompetenz in Abweichungssachen, gegen dessen Beschluß gleichermaßen vor dem Verwaltungsgericht geklagt werden kann. Revisionsgericht für Urteile des Verwaltungsgerichts ist das Oberste Verwaltungsgericht (Korkein Hallinto-oikeus). Die Behörde, die den Beschluß gefällt hat, hat ein Klagerecht gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts, wenn das Verwaltungsgericht den Beschluß der Behörde kassiert oder abgeändert hat<sup>14</sup>. Auch während der Zeit des RakL war die Verwaltungsklage gleichermaßen das Beschwerdemittel gegen Beschlüsse (Baugenehmigungs-, Maßnahmegenehmigungs- und Abweichungsbeschlüsse), aber Klageweg und Klagebehörde unterschieden sich von dem System des MRL. Klagewege und Beschwerdeinstanzen haben folgendes Muster ergeben:

S. 54

Baugenehmigungsbeschluss/ Bauausschuss	System des RakL Läänigericht	(§ 138 RakL) Oberstes Verwaltungsgericht (KHO)
Baugenehmigungsbeschluss/ Bauausschuss	System des MRL Verwaltungsgericht	(§ 190 MRL) Oberstes Verwaltungsgericht (KHO)
Ausnahmegenehmigungsbeschluss/ Läänihallitus Regionales Umweltzentrum	System des Baugesetzes Umweltministerium Umweltministerium	(§§ 138, 138a, 139 RakL) Oberstes Verwaltungsgericht (KHO) Oberstes Verwaltungsgericht (KHO)
Abweichungsbeschlüsse und Planungsbedürfnisbeschlüsse Kunnanviranomaiset Regionales Umweltzentrum	Verwaltungsgericht Verwaltungsgericht	System des MRL (§ 190 MRL) Oberstes Verwaltungsgericht (KHO) Oberstes Verwaltungsgericht (KHO)

### 3.3. Einführung zum Klagerecht gegen Genehmigungsbeschlüsse gem. RakL und MRL

<sup>13</sup> Eskelinen 1995 S. 20.

<sup>14</sup> Hallberg ym. 2000 627-628 und HE 101/1998 § 190 mit ausführlichen Begründungen.

Die Beschwerde gegen Baugenehmigungsbeschlüsse und Maßnahmegenehmigungsbeschlüsse gem. dem RakL waren in Kapitel 16 § 138 II des Gesetzes folgendermaßen definiert: Das Klagerecht hat derjenige, dessen Recht der Beschluß unmittelbar berührt, und der Eigentümer oder Besitzer des angrenzenden oder benachbarten Grundstücks sowie der Eigentümer oder Besitzer einer solchen Immobilie, die der Beschluß zum Bau oder anderer Nutzung wesentlich beeinflussen kann. Im Falle einer anerkannten Grundstückstrennung hat nur derjenige Eigentümer und Besitzer ein Klagerecht, dessen Land sich in demselben Häuserblock befindet. Gegen Beschlüsse des Bauausschusses haben auch Gemeinden ein Klagerecht.

In Kapitel 16 des RakL ist dagegen nicht geregelt, wer ein Klagerecht in Ausnahmegenehmigungssachen hat. Dies wurde von § 6 Verwaltungsgesetzanwendungsgesetz<sup>15</sup> bestimmt. Gemäß Absatz 1 der Vorschrift darf derjenige gegen einen Beschluß klagen, den ein Beschluß betrifft, oder derjenige, dessen Recht, Pflicht oder Vorteil der Beschluß unmittelbar beeinflußt. Vor dem am 1.12.1996 in kraft getretenen Verwaltungsgesetzanwendungsgesetz, also zum Beispiel im Jahre 1991, zu der Zeit, wo die ersten Prozesse gegen Windenergieanlagen begannen, wurde das Klagerecht auf der Grundlage von § 4 I des Gesetzes zu Beschwerden in Verwaltungssachen<sup>16</sup> bestimmt.

Das Klagerecht gegen den Genehmigungsbeschluß für den Bau von Windkraft gemäß dem MRL wird in den §§ 192, 193 MRL geregelt.

Das Klagerecht gegen Bau- und Maßnahmegenehmigungsbeschlüssen haben

- 1) der Eigentümer und Besitzer des benachbarten oder gegenüberliegenden Gebietes
- 2) der Eigentümer und Besitzer derjenigen Immobilie, die durch den Beschluß zum Bau oder zur Veränderung der Nutzung wesentlich beeinflußt wird
- 3) derjenige, dessen Recht, Pflicht oder Vorteil der Beschluß unmittelbar beeinflußt.
- 4) Gemeinden

S. 55

Das Klagerecht gegen Abweichungsbeschlüsse und Beschlüsse in Planungsbedürfnissachen der Gemeindebehörden gem. § 137 haben

- 1) der Eigentümer und Besitzer des benachbarten oder gegenüberliegenden Gebietes;
- 2) der Eigentümer und Besitzer derjenigen Immobilie, die durch den Beschluss zum Bau oder zur Veränderung der Nutzung wesentlich beeinflusst wird;
- 3) derjenige, den das Vorhaben in seinen Wohn-, Arbeits- oder anderen Bedingungen merklich beeinflussen kann;

---

<sup>15</sup> Hallintolainkäyttölaki (26.7.1996/586).

<sup>16</sup> Muutoksenhausta hallintoasioissa annetun lain (24.3.1950/154).

- 4) derjenige, dessen Recht, Pflicht oder Vorteil der Beschluss unmittelbar beeinflusst;
- 5) die Gemeinde und Nachbargemeinde, deren Planung zur Nutzung der Beschluss beeinflusst;
- 6) registrierte Organisationen, deren Tätigkeitsfeld die Förderung von Natur- oder Umweltschutz oder Schutz von Kulturgüter ist oder die anderweitige Beeinflussung der Qualität des Lebensraumes;
- 7) das regionale Umweltzentrum sowie
- 8) andere Behörden in den Sachen, die zu ihrem Tätigkeitsfeld gehören

Das Klagerecht gegen Bau- und Maßnahmegenehmigungsbeschlüsse ist am meisten eingeschränkt. Dies kann damit erklärt werden, dass sich der Bau hauptsächlich auf Plänen stützt, zu denen umfangreiche Klagemöglichkeit schon in der Vorbereitungsphase sowie ein umfangreiches Klagerecht gehören. Falls es keinen Plan gibt, muss man vor der Baugenehmigung einen Planbedürfnisbeschluss oder einen Abweichungsbeschluss erlangen, zu denen ein umfangreicheres Klagerecht als zur Baugenehmigung gehört. In der Phase, wenn das Projekt bis zur Bauphase voran geschritten ist, müssen umfassende Fragen schon geklärt worden sein. Das unmittelbare Interesse zu klagen haben gewöhnlich nur die genau angrenzenden Nachbarn, deren Klagerecht an dem Eigentum oder dem Besitz der Liegenschaft gebunden ist. Das Klagerecht hat zusätzlich auch derjenige, dessen Recht, Pflicht, oder Vorteil der Beschluss unmittelbar beeinflusst, was selbstverständlich ist. Das so begründete Klagerecht hat auch der Antragsteller. Zu den Gemeinden gehört das selbständige Klagerecht auch gegen Baugenehmigungs- und Maßnahmegenehmigungsbeschlüsse<sup>17</sup>.

Das Klagerecht im Falle von Abweichungsbeschlüssen und Planbedürfnisbeschlüssen ist umfangreicher. Allerdings ergibt es sich dann jedoch noch nicht schon aus der Mitgliedschaft in einer Gemeinde. Ausschließlich ein wahrhaftiges und objektivierbar berechenbares Interesse begründet ein Klagerecht<sup>18</sup>. Vergleicht man den Umfang des Klagerechts in Abweichungsbeschlüssen und Planbedürfnissachen gemäß dem MRL mit dem Umfang des Klagerechts gegen Ausnahmegenehmigungen nach dem RakL, so fällt auf, dass ersteres umfangreicher ist. Als neues Charakteristikum im MRL steht auch demjenigen ein Klagerecht zu, dessen Wohn- Arbeits- oder andere Bedingungen das Vorhaben merklich beeinflussen kann. Damit sind dieselben Personen gemeint, die gem. § 173 I MRL und § 86 I MRA zu dem fraglichen abweichenden Antrag zu hören sind, wenn dazu eine umfangreichere Anhörung vonnöten ist. Normalerweise wird jedoch das Anhörungsrecht bei Abweichungsanträgen nur auf die Nachbarn des Baugrundstücks beschränkt, bzw. auf die Eigentümer oder Besitzer der in § 133 I MRL definierten angrenzenden oder gegenüberliegenden Gebiete.

S.56

Das Klagerecht wird jedoch gemäß einer breiteren Interessengruppe bestimmt, wenn das Projekt sie erheblich in ihren Lebensumständen betrifft. Neuerdings wird ein Klagerecht ferner Verbänden zugestanden, die nicht von dem System des RakL erfasst sind. Für regionale Umweltzentren folgt das

<sup>17</sup> Jääskeläinen – Syrjänen 2000 S. 362.

<sup>18</sup> Jääskeläinen – Syrjänen 2000 S. 363.

Klagerecht aus der Systematik des MRL, wonach Umweltzentren die Möglichkeit gegeben wird, sich auch nachträglich an der Landesnutzungsplanung der Gemeinden zu beteiligen.

Das oberste Verwaltungsgericht hat eine politische Linie verfolgt, mit der ein umfangreicheres Klagerecht dann gewährleistet wird, wenn eine Baugenehmigung oder der Maßnahmegenehmigung ausgestellt wurde ohne dass es eines Abweichungsbeschlusses oder eines Planungsbedürfnisbeschlusses bedurft hätte. Im Falle eines objektiven Bedarfs nach einem Abweichungsbeschluss oder Planungsbedürfnisbeschluss wird das Klagerecht gem. § 193 MRL erweitert<sup>19</sup>.

### 3.4 Das Klagerecht gem. §§ 192 und 193 MRL im Einzelnen

Die schrittweise erfolgte Ausweitung des Verständnisses von einem eingeschränkten Parteienbegriff hin zu einer Beurteilung des rechtlichen Interesses und der Wirkung der Entscheidung als Grundlage der Bestimmung des Klagerechts hat das Klagerecht des MRL gegen Baugenehmigungen, Maßnahmegenehmigungen und Abweichungsgenehmigungen und in Planungsbedürfnissachen beeinflusst.

Der Kreis derjenigen, die eigentlich ein Klagerecht gegen Baugenehmigungen und Maßnahmegenehmigungen haben, ist definiert in § 192 I Nr. 1-3 MRL. Klagerecht gem. § 192 I Nr. 1 MRL haben die Eigentümer und Besitzer der angrenzenden und gegenüber liegenden Gebiete. Dabei wird mit angrenzenden Gebiet ein Gebiet gemeint, an dem entsprechend des Beschlusses das Gebiet angrenzt, auch wenn die gemeinsame Grenze nur einen Punkt umfasst (z.B. die Ecke der Grundstücke). Gegenüberliegendes Gebiet bedeutet direkt auf der anderen Straßenseite oder sich schräg gegenüber befindliches Gebiet. Besteht zu dem durch Baugenehmigung oder Maßnahmegenehmigung bestimmten Bauplatz ein Abstand von drei Grundstücken so entsteht im Allgemeinen kein Mitspracherecht. Zusätzlich ist zu beachten, dass mit angrenzenden Baugebiet keine im Grundstücksregister verzeichnete Einheit gemeint ist. Vielmehr sind damit diejenigen Baugebiete gemeint, die eine gemeinsame „Grenze“ mit dem betreffenden Baugebiet haben. Ist das Baugebiet Teil eines weitläufigen Grundstückes, so ist es möglich, dass die angrenzenden Grundstücke dem Antragsteller der Genehmigung gehören, und keine andere Person ein Klagerecht unmittelbar aufgrund der Nachbarschaft hat. In der Rechtspraxis ist das Klagerecht jedoch in Fällen zugebilligt worden, wo es Probleme mit dem Abwasser oder ähnlichen geben kann. Das Klagerecht nähert sich damit einem Anspruchsrecht an, dass sich aufgrund der wesentlichen Einflüsse bestimmt<sup>20</sup>. Das Klagerecht wird auf der Grundlage des kennzeichnenden Einflusses von § 192 I Nr. 2 MRL je nach Einzelfall bestimmt, aber die Einflüsse müssen wesentlich sein<sup>21</sup>.

S. 57

Gemäß der Regelung hängt das Klagerecht von der tatsächlichen Wirkung der Bebauung auf die Nutzung

<sup>19</sup> Jääskeläinen – Syrjänen 2003 S. 565-566.

<sup>20</sup> Hallberg ym. 2000 S. 635-636 und Ekross – Majamaa 2000 S. 664-665.

<sup>21</sup> HE 101/1998 ausführliche Begründung des § 192.



und Bebauung des anderen Grundstückes ab. Weiter ist abzuwägen, ob diese Wirkungen das Wesentlichkeitskriterium im Falle des betreffenden Grundstückes überschreiten. Im Falle von Strandbebauungen ist die Existenz eines Klagerechts im Einzelfall mit zu prüfen, Bewertungsmaßstäbe sind unter anderem die Länge des Seeweges und die Wesentlichkeit der vom Bau verursachten Störung.<sup>22</sup>

Das Klagerecht gegen Baugenehmigungsbeschlüsse und Maßnahmegenehmigungsbeschlüsse erstreckt sich gem. § 192 I Nr. 3 MRL auf diejenigen, deren Rechte, Pflichten und Vorteile der Beschluss unmittelbar beeinflusst. Aus verständlichen Gründen ist der Antragsteller klageberechtigt. Das Klagerecht kann auch auf anderem Wege auf derselben Grundlage bestehen. § 192 I Nr. 3 überlappt sich zum Teil mit Nr. 2<sup>23</sup>. Auf Genehmigungsentscheidungen folgende indirekte und mittelbare Klagen begründen in der Regel kein Klagerecht. Das Klagerecht beschränkt sich in der Regel jedoch nicht nur auf den Grundstückseigentümer und Besitzer. Das Klagerecht wurde auf Grundlage der Rechtspraxis ausgeweitet auf Mieter und Aktienbesitzer von Wohnungsaktiengesellschaften obwohl sie kein Eigentumsrecht oder Herrschaftsrecht über das Grundstück haben würden<sup>24</sup>.

Der eigentliche Betroffenenkreis, der ein Klagerecht gegen Abweichungsbeschlüsse und Planungsbedürfnisbeschlüsse hat, wird in § 193 Nr. 1-4 MRL aufgezählt. In § 193 I Nr. 1 und 2 MRL wird das Klagerecht auf entsprechende Weise definiert wie im Falle von Baugenehmigungsbeschlüssen und Maßnahmegenehmigungsbeschlüssen. Das Klagerecht hat der Nachbar, also der Eigentümer und Besitzer des nebeneinander und gegenüber befindlichen Grundstückes. Wenn das Gebiet in der Mitte eines grossen Raumes ist, kann es sein, dass kein Nachbar ein Klagerecht hat. Das gegenüberliegende Gebiet befindet sich auf der direkt oder schräg gegenüber liegenden Seite. Das Klagerecht wird an solche Eigentümer und Besitzer gegeben, deren Gebäude oder anderes Grundstück der Abweichungsbeschluss oder der Planungsbedürfnisbeschluss im wesentlichen beeinflussen kann. Die Entstehung des Klagerechts setzt also die Erfüllung des wesentlichen Einflusskriteriums auf die Bebauung oder andere Teile des Grundstückes voraus. Dies ist im allgemeinen zu bejahen, wenn Bebauungsmöglichkeiten oder das Grundstück beschränkt werden<sup>25</sup>.

Der Kreis der Beteiligten erweitert sich gemäß der Nr. 3 des Paragraphen mit Hinblick auf Baugenehmigungsbeschlüsse und Maßnahmegenehmigungsbeschlüsse und erstreckt sich damit auf diejenigen, deren Wohnungs-, Arbeits- und andere Bedingungen der Abweichungsbeschluss oder Planungsbedürfnisbeschluss nachhaltig beeinflussen kann. Die erwähnte Gruppe hat häufig ein geltendes Interesse gegen Beschlüsse, dessen Wahrung ein Klagerecht voraussetzt, welches jedoch nicht für den Besitzer oder Eigentümer des Grundstückes begründet wird. Die Entstehung des Klagerechts setzt indessen die Überschreitung einer bestimmten Schwelle voraus. Gewöhnlicherweise zeigt sich eine

---

<sup>22</sup> Ekroos – Majamaa 2000 S. 665

<sup>23</sup> Ekroos - Majamaa 2000 S. 665

<sup>24</sup> Hallberg ym. 2000 S. 636-637.

<sup>25</sup> Ekroos – Majamaa 2000 S. 670.

Beeinflussung hinsichtlich des Wohnens. In Nr. 4 erstreckt sich das Klagerecht auf diejenigen, deren Rechte, Pflichten oder anderer Vorteile der Beschluss unmittelbar beeinflusst. Das Klagerecht des Bewerbers der Genehmigung erwächst auf dieser Grundlage, weil der Beschluss immer seinen Vorteil unmittelbar betrifft. Die Einwirkung als Voraussetzung des Klagerechts muss unmittelbar sein<sup>26</sup>.

58

Vereine hatten im System des RakL kein Klagerecht in Ausnahmegenehmigungssachen. In der Zeit des RakL war Entstehungsvoraussetzung für ein Klagerecht ein Eigentümer- oder Besitzerrecht an einem Gebiet, welches das Projekt unmittelbar beeinflussen konnte. In § 193 Nr. 6 MRL erstreckt sich das Klagerecht zur Verstärkung der zivilgesellschaftlichen Kontrolle auf Organisationen, deren Zweck die Förderung des Natur- und Umweltschutzes oder des Schutzes von Kulturwerte ist, oder die Beeinflussung der Veränderung der Qualität der Tierwelt. Diese Anforderungen erfüllen einige Umwelt-, Naturschutz-, Kultur-, Traditions-, Einfamilienhaus-, und Einwohnerorganisationen. Des weiteren muss die Organisation registriert sein, Zuletzt hat die Organisation nur ein Klagerecht in ihrem geographischen Tätigkeitsgebiet<sup>27</sup>.

### 3.5 Der Umwelteinfluss der Windenergie

Ein Windenergieprojekt kann die benachbarte Umwelt auf vielerlei Weisen beeinflussen. Die Signifikanz des Einflusses hängt im Einzelnen von der Sensibilität des Projektgebietes und der Größe der durch den Bau entstehenden Veränderungen ab. Diese Kriterien sind im einzelnen das Lagegebiet des Projekts, dessen Wert für die Umwelt, und sonstige Nutzung des Gebietes sowie der Maßstab des Projekts an sich (Menge der Windenergieanlagen, Höhe, Leistung und benötigte Stromleitungen). Die bisherigen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes über Windenergieklagen betrafen ausschließlich auf dem Land bebaute, ausgesuchte, weniger als 5 Anlagen zählende Projekte. Untersucht wurde dabei in erster Linie der auf die nähere Umgebung ausstrahlende Umwelteinfluss, der ein Klagerecht auf der Grundlage von wesentlichen, fühlbaren und unmittelbaren Einflüssen begründen kann. Unbeachtet blieben die Wirkungen auf die Landschaft, Vogelwelt und auf die Gewässer die mittelbar mit den Windenergieprojekten verbunden sind.

Die in das nahe Umfeld reichenden Einflüsse sind der Betriebslärm und das Licht Schatten Blitzen, der „Discoeffect“, der Anlagen. Das von der Windanlage ausgehende Geräusch entsteht durch die Bewegung der Flügel und dem Betrieb des Motors der Turbine. Die Intensität des Betriebslärms der Anlage hängt vom Anlagentyp, der Anzahl der Windenergieanlagen, der Entfernung, von der Beschaffenheit des Geländes und den Hintergrundgeräuschen des Gebietes ab. Das Ausgangsniveau des Geräusches auf der Höhe der Nabe der Nabe liegt bei 97 – 103 dB und am Fuß des Turms wird ein Lärmwert von 60 dB wahrgenommen. Der Lärmeffekt kann bei einer Windgeschwindigkeit von 4-8 m/s mehrere hundert

<sup>26</sup> Ekroos – Majamaa 2000 S. 670-671.

<sup>27</sup> Ekroos – Majamaa 2000 S. 672; Hallberg ym 2000 S. 642-643 und HE 101 /1998 § 193 Kommentare

Meter weit reichen. Bei hohen Windgeschwindigkeiten ist die Unterscheidung zwischen Betriebslärm und dem Brausen des Windes schwer. Die Bedeutung des Lärms für die nahe Umgebung wird beurteilt in der Bestimmung des Staatsrates in praktischen Anwendungen zur Bestätigung der Richtwerte von Lärmpegel<sup>28</sup>.

In der nahen Umgebung von Windenergieanlagen ist auch die durch die Licht und Schatten verursachte Wirkung der Sonne, die hinter der Windenergieanlage steht, zu beachten. Die Drehung der Rotorblätter verursacht einen Schatten, der, abhängig vom Winkel der Sonne, viele hundert Meter reichen kann. Bei der Bewertung der Bedeutung der besagten Einwirkung muss beachtet werden, dass sich die Wirkung auf bestimmte Tageszeiten beschränkt und nicht an allen Tagen des Jahres auftritt. Für den Abbau des Blink- und Schatteneinflusses werden die Windenergieanlagen dahingehend programmiert, zu dem Zeitpunkt zu stoppen, wenn der Einfluss als zu schädlich bewertet wird.

59

Im Laufe eines Jahres wird die Dauer des sich über mehrere hundert Meter erstreckenden Einflusses auf 10 Stunden geschätzt<sup>29</sup>.

### 3.6. Analyse der Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs: Wer hat ein Klagerecht gegen die Genehmigungsbeschlüsse für Windenergieprojekte?

In diesem Kapitel wird das in § 192 I Nr. 1-3 MRL und § 193 Nr. 1-4 MRL definierte Klagerecht untersucht, so wie es sich aus den Entscheidungen der Beschwerdebehörden ergibt. Das Klagerecht des Antragstellers gegen einen abschlägig entschiedenen Genehmigungsantrag oder gegen eine mit abweichenden Bestimmungen versehene Genehmigung ergibt sich aus zwei Urteilen:

Im Jahre 1993 genehmigte die Regionalregierung von Oulu eine Ausnahmegenehmigung für den Bau von zwei bis vier Windkraftanlagen in Marjaieme des Hailuoto. Die Energiefirma, die sich um eine Genehmigung für dieses Windenergieprojekt beworben hatten, erhielt ein Recht auf eine Ausnahmegenehmigung. Dieses wurde unter der Bedingung erteilt, dass von dem Antragssteller zwei der Windkraftanlagen als Wellenbrecher auf andere Art und Weise errichtet wurden, als in dem Genehmigungsbeschluss der Regionalbehörde für dieses Gebiet vorgesehen war<sup>30</sup>. In dem Fall des geplanten 2 MW Windenergieprojektes von Sumisaari in Tornio lehnte das Umweltzentrum von Lappland die Bewerbung für einen Abweichungsbeschluss ab. Das sich um eine Genehmigung bewerbende Unternehmen hatte ein Klagerecht und die Beschwerde wurde von dem Verwaltungsgericht und von dem obersten Verwaltungsgerichtshof überprüft. Der Entschluss des Umweltzentrums wurde jedoch nicht verändert<sup>31</sup>. Dieser Fall zeigt, dass sowohl während der Zeit des RakL als auch des MRL in

---

<sup>28</sup> Valtioneuvosto päätös melutason ohjearvoista 29.10.1992/993

<sup>29</sup> Ympäristöministeriön s. 11-17

<sup>30</sup> Ympäristöministeriön päätös 78/5521/93 27.8.1993 Revon Sähkö Oy:n Hailuodon tuulivoimahankeessa

<sup>31</sup> Lapin hallinto-oikeuden päätös 0470023/1 14.1.2004 und KHO 8.9.2004 t 2210.

Sachen, die Ausnahmen betrafen, derjenige ein Klagerecht hat, dessen Rechte, Pflichten oder Vorteile der Beschluß unmittelbar beeinflußt. In der Zeit des RakL hat auch derjenige ein Klagerecht, der von dem Entschluss betroffen ist, also in diesem Fall Antragsteller.

In der Zeit des RakL hat die Eigentümer der Grundstücke in naher Entfernung zu dem Bauplatz der Windenergieanlage ein Klagerecht hinsichtlich Baugenehmigungsbeschlüsse gehabt, obwohl sie nicht solche Besitzer oder Eigentümer der Nachbargrundstücke waren, die man anhören oder zu einer Besichtigung der Baustelle einladen soll gem. § 124 RakA. Der Bauausschuss von Korsnäsi bewilligte im Jahre 1991 die Baugenehmigungen für den Bau von vier Windkraftanlagen. Die Eigentümer der in naher Entfernung gelegenen Grundstücke behaupteten, dass die Anlagen einen starken störenden Lärm verursachen würden, der nicht genügend erforscht war und dass ihr Anhörungsrecht nicht beachtet worden sei. Die Beschwerde wurde abgewogen und abgelehnt, weil gemäß dem Regionalgericht von Vaasa ein Verfahrensfehler nicht geschehen war. Die Beschwerdeführer brauchten nicht zu der Baustelle eingeladen zu werden<sup>32</sup>.

Weil die Beschwerdeführer keine Nachbarn der Baustelle waren (Eigentümer oder Besitzer der anliegenden oder gegenüberliegenden Gebiete) beruhte das Klagerecht in diesem Fall wahrscheinlich auf den in § 138 II RakL genannten wesentlichen Beeinflussungen der Bebauung und anderer Nutzungen des Grundstücks.

60

Das Klagerecht gem. § 138 II wurde auch getestet in dem Windenergieprojekt von Olostunturi, wo im Jahre 1998 die Baugenehmigung für den Bau von fünf Windenergieanlagen auf der Spitze des Fjälls erteilt wurde. Das Umweltzentrum von Lappland ging in einem früheren Gutachten davon aus, dass das Projekt keiner besonderen Sondergenehmigung bedürfen würde. Der Einwohnerinitiative von Olostunturi, die die Verschandlung der Landschaft sowie die Auswirkungen auf Gesundheit, Lebensbedingungen, das allgemeine Wohlbefinden und das kulturelle Erbe hervorhob, klagte gegen die Baugenehmigung vor dem Regionalgericht von Lappland. Das Regionalgericht ließ die Klage ungeklärt. Gleichzeitig stellte es fest, dass die Einwohnerinitiativen und ihre Mitglieder keine Eigentümer oder Besitzer derjenigen Grundstücke waren, die an dem Baugrundstück angrenzten, ihm gegenüber lagen oder die durch die anderweitige Nutzung wesentlich beeinträchtigt waren. Denn zwischen der Baustelle der Windkraftanlagen und dem Gebiet, in welchem die Mitglieder der Einwohnerinitiativen Grundstücke, Wochenendhäuser oder vermietete Bauwerke besaßen, lag ein ungefähr 1000 m breiter Streifen, der hauptsächlich dem Staat gehörte. Die Baugenehmigung beeinträchtigte die Einwohnerinitiativen oder ihre Mitglieder auch nicht in ihren Rechten. Der oberste Verwaltungsgerichtshof änderte den Entschluss des Regionalgerichts nicht<sup>33</sup>.

Nach der Interpretation der Verwaltungsgerichte war der Einfluss von Windenergieanlagen, die auf einem hervorgehobenen Platz installiert waren, auf die Landschaft oder andere behauptete Einflüsse nicht der

<sup>32</sup> Vaasan lääninoikeuden päätös 427/1 22.11.1991.

<sup>33</sup> Lapin lääninoikeuden päätös 447 7.8.1998 ja KHO 4.3.1999 t. 350.

Art, dass das Bauen oder andere Nutzen von 1000 m entfernten Grundstücken beeinflusst werden würde. Der Beschluss hat auch nicht die Rechte der Klagenden unmittelbar betroffen.

Zur Zeit des RakL ist im Verwaltungsgerichtshof auch das Klagerecht gegen Sondergenehmigungen für Windenergieanlagen geprüft worden. Das Umweltzentrum von Westfinnland genehmigte den Bau einer Windenergieanlage für Närpiö. Die Urlaubsbewohner des Nahgebietes der Anlage legten gegen den Genehmigungsbeschluss vor dem Umweltministerium Beschwerde ein und behaupteten unter anderem, dass die Anlage Störungen verursachen würde und dass die Folgen des Projekts mangelhaft untersucht worden seien. Der Abstand der Anlage betrug mindestens 250 Meter von dem sich auf einer anderen Landzunge befindlichen Ferienhaus. Damit lag zwischen ihnen ein Wassergebiet mit einem Durchmesser von insgesamt 150 Meter. Das Umweltministerium erforschte die Beschwerde und verwarf sie. Gleichzeitig stellte es unter anderem fest, dass die Lärmbeeinträchtigungen der Anlage unter der Schwelle blieben, die für Ferienhäuser festgelegt wurde durch den Beschluss der Regierung über die Richtwerte von Lärmpegeln<sup>34</sup>. Das Umweltministerium erkannte, dass das Projekt keinen besonderen Schaden für die Ausführung der Raumplanung, oder die Regelung anderer Besiedelungen verursachte. Das oberste Verwaltungsgericht erforschte den Widerspruch und verwarf ihn mit derselben Begründung wie das Umweltministerium<sup>35</sup>. Das Klagerecht zum Zeitpunkt des Urteils in einer Ausnahmegenehmigungssache hatten diejenigen, die Adressaten des Beschlusses waren oder deren Recht, Pflicht oder Vorteil unmittelbar beeinflusst worden war.

Die Baugenehmigungsbeschlüsse wurden gem. § 192 I Nr. 1-3 MRL in den folgenden vier Klagen diskutiert.

In Eurajoki wurde im Jahre 2004 eine Baugenehmigung für den Bau einer 1 MW Anlage genehmigt. Die Ferienbewohner klagten gegen den Beschluss und behaupteten der Lärm der Anlage störe den Frieden der Natur und den Freizeit der Nutzer der Sommermökkis. Das Verwaltungsgerichtshof von Turku ließ die Klage unerforscht wegen eines fehlenden Klagerechts.

61

Der Gerichtshof lehnte die Klage ab und stellte fest, dass die Eigentümer der Sommermökkis keine Eigentümer oder Besitzer eines gegenüberliegenden oder angrenzenden Gebietes waren, wenn ihre Grundstücke durch ein wenigstens 1000 m breites Seegebiet getrennt sind. Im Anbetracht der Entfernung zwischen den Baustellen der Windenergieanlagen und den Grundstücken der Kläger beeinflusste der Genehmigungsbeschluss nicht den Bau oder die andere Nutzung ihrer Grundstücke und auch nicht andere Rechten, Pflichten oder andere Vorteile<sup>36</sup>.

Die Baukommission von Inko erteilte im Jahre 2003 die Genehmigungen für den Bau von drei 2 MW Windenergieanlagen. Der Kläger, der sich jeden Sommer 3.500 m von dem Kraftwerk entfernt an einem See aufhielt, klagte gegen diesen Beschluss. Der Verwaltungsgerichtshof von Helsinki verwarf die Klage

---

<sup>34</sup> 1992/993

<sup>35</sup> Ympäristöministeriön päätös 256,27675521/96 18.6.1997 und KHO 16-10-1998 t. 2220.

<sup>36</sup> Turun hallinto-oikeuden päätös 04/0225/1 8.7.2004.

ohne sie materiell zu prüfen, weil nach dem Einwohnerregister der Kläger kein Grundstück auf der Insel eignete oder gemietet hatte. Somit war er kein Eigentümer oder Besitzer im Sinne von § 192 I 1 Nr. 1 MRL. Zusätzlich erkannte der Verwaltungsgerichtshof, dass das Projekt auch kein Recht, Pflicht oder Vorteil des Klägers beeinflusst hatte. In diesem Fall hatte der Kläger kein Klagerecht<sup>37</sup>.

Gegen denselben Baugenehmigungsbeschluss der Baukommission von Inko klagten zwei Grundstückseigentümer, deren Grundstücke sich in einer Entfernung von 800 m von der Windenergieanlage befanden. Zwischen dem Bauplatz der Windenergieanlage und der Uferlinie waren auf dem Strandnutzungsplan war ein Streifen mit einer Breite von 160-280 m für Freizeitwohnungen reserviert. hinter welchen sich nach einem 600 m breiten Wassergebiet die Grundstücke der Kläger befanden. Von den Grundstücken der Kläger waren die Windenergieanlagen sichtbar. Der Verwaltungsgerichtshof von Helsinki verwarf die Klage ohne nähere Prüfung und urteilte, dass die Kläger kein Klagerecht besaßen. Die Kläger waren keine Eigentümer oder Besitzer der gegenüberliegenden oder angrenzenden Grundstücke und sie waren auch nicht die Eigentümer oder Besitzer, solcher Grundstücke, deren Bebauung oder anderweitige Nutzung der Beschluß wesentlich beeinflussen konnte. Der Beschluss beeinflusste die Kläger auch nicht unmittelbar in ihren Rechten, ihren Pflichten oder Vorteilen<sup>38</sup>.

Die Baukommission von der Gemeinde Luoto erteilte eine Baugenehmigung für den Bau einer 1 MW Windenergieanlage im Jahre 2004. Ein Grundstückseigentümer in der Nähe des Bauplatzes, ungefähr 700 m entfernt, klagte gegen den Beschluss und wies unter anderem auf den Lärmeinfluss hin. Der Verwaltungsgerichtshof von Vaasa verwarf die Klage ohne nähere Prüfung wegen eines fehlenden Klagerechts. Der Verwaltungsgerichtshof urteilte, dass der Kläger kein Eigentümer oder Besitzer eines gegenüberliegenden oder angrenzenden Gebietes gewesen sei. Das Gebiet war auch nicht im Sinne von § 192 I Nr. 2 und 3 unmittelbar und wesentlich betroffen. Sachverständigengutachten ergaben, dass der Lärm der Anlagen schon in einer Entfernung von 400 m die Lärmschutzwerte unterbot. Das oberste Gerichtshof bestätigte die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs mit derselben Begründung<sup>39</sup> Klagen gegen Abweichungsbeschlüsse und Planungsbedürfnisbeschlüsse gem. § 193 Nr. 1- 4 MRL wurden in den folgenden fünf Urteilen besprochen.

Die technische Kommission von Kristiinankaupunki erteilte im Jahre 2002 Abweichungsbeschlüsse für den Bau von drei 1 MW Windenergieanlagen.

62

Sommerbewohner klagten in zwei Klagen gegen den Abweichungsbeschluss und wiesen unter anderem auf die Beeinträchtigung der Landschaft hin. Der Verwaltungsgerichtshof von Vaasa wies beide Klagen ab ohne sich dabei zu einem Klagerecht zu äußern. Der Verwaltungsgerichtshof sah, dass die Windenergieanlagen keinen Einfluss im Sinne von § 193 MRL auf die 2500 m und 3100 m entfernt

---

<sup>37</sup> Helsingin hallinto-oikeuden päätös 03/0449/5 10.7.2003.

<sup>38</sup> Helsingin hallinto-oikeuden päätös 03/0464/5 18.7.2003.

<sup>39</sup> Vaasan hallinto-oikeuden päätös 04/0299/4 19.11.2004 und KHO 3.3.2005 t. 442.

gelegenen Sommerhäuser hatten<sup>40</sup>.

Die Gemeinderegierung von Inko erteilte im Jahre 2002 Abweichungsbeschlüsse für den Bau von drei 2 MW Anlagen. Zwei Einwohner von einem Grundstück, das 800 m weit entfernt von den Windenergieanlagen lagen, klagten gegen die Abweichungsbeschlüsse. Sie argumentierten, die Anlagen würden mit einem schädlichen Einfluss durch landschaftliche Verunstaltung, Lärm, Schattenwurf u.a. die Nahumwelt, die Natur und das Gebiet belasten. Zwischen der Baustelle der Windenergieanlagen und der Uferlinie befand sich ein 160-280 m breiter Streifen auf dem Strandnutzungsplan der für Freizeitwohnungen reserviert war, der von dem Grundstück des Klägers durch eine 600 m breite Wasserfläche getrennt war. Von dem Grundstück der Klägers war die Windenergieanlage sichtbar. Der Verwaltungsgerichtshof von Helsinki verwarf die Klage, ohne sich zu einem Klagerecht zu äußern. Er erkannte, dass die Klägers keine Eigentümer oder Besitzer eines anliegenden oder benachbarten Grundstückes der Anlagen waren. Die Projekte hatten auch keinen Einfluss im Sinne von § 194 Nr. 2-4 auf die Klägers. Der Berichterstatter des Beschlusses äußerte eine abweichende Auffassung und führte aus, dass aufgrund der Sichtbarkeit der Anlagen und ihrer Größe ein dominierender Einfluss auf die nahe Umwelt sowie auf eine Beeinflussung der Landschaft gegeben war. Die Projekte beeinflussten daher den Standort der Klägers, weswegen ein Klagerecht auf der Grundlage des § 193 Nr. 1 und 3 MRL gegeben war. Er hätte die Klage überprüft. Das oberste Verwaltungsgericht änderte nicht den Entschluss des Verwaltungsgerichtshofes<sup>41</sup>.

Der Gemeinderat von Hanko genehmigte im Jahre 2002 einen Planungsbedürfnisbeschluss über den Bau von vier 2 MW Windenergieanlagen. Gegen den Beschluss klagte die Strandgesellschaft, deren Landgebiet sich in einer Entfernung von mindestens 1000 m und deren Wohnungen sich mindestens 1500 m von den Anlagen befanden. Der Verwaltungsgerichtshof von Helsinki wies die Klage ohne Prüfung ab, da kein Klagerecht vorlag. Er erkannte, dass weder die Strandgesellschaft noch ihre Anteilseigner Eigentümer oder Besitzer angrenzender oder gegenüberliegender Grundstücke waren. Das Projekt verursachte auch keinen Einfluss im Sinne von § 193 Nr. 2-4 MRL auf die Strandgesellschaft oder ihre Anteilseigner. Die Strandgesellschaft war auch kein Unternehmen im Sinne von § 193 Nr. 6 MRL, so dass sie auch kein Klagerecht auf dieser Grundlage erlangen konnten<sup>42</sup>.

Der Umweltausschuss der Gemeinde Luoto genehmigte einen Planungsbedürfnisbeschluss über den Bau einer 1 MW Windenergieanlage im Jahre 2004. Die Grundstückseigentümer des am nächsten liegenden Grundstücks, ungefähr 700 m entfernt, klagten gegen den Beschluss und führten unter anderem Lärmbelästigungen an. Der Verwaltungsgerichtshof von Vaasa wies die Klage aus Mangel eines Klagerechts ohne nähere Prüfung ab. Er erkannte, dass die Klägers keine Eigentümer oder Besitzer angrenzender oder gegenüberliegender Grundstücke waren. Das Projekte hatte auch keinen unmittelbaren oder beträchtlichen Einfluss im Sinne von § 193 Nr. 2- 4 MRL. Die Sachverständigenberichte ergaben,

<sup>40</sup> Vaasan hallinto-oikeuden päätökset 02/0180/4 17.6.2002 und 02/0221/4 2.9.2002.

<sup>41</sup> Helsingin hallinto-oikeuden päätös 03/0012/5 10.1.2003 und KHO 14.4.2003 t. 957.

<sup>42</sup> Helsingin hallinto-oikeuden päätös 04/02994/4 19.11.2004 und KHO 3.3.2005 t. 442.

dass die Lärm der Windkraftanlagen schon in einer Entfernung von 400 m unter den zulässigen Richtwerten lag. Das oberste Verwaltungsgericht hielt das Urteil mit derselben Begründung aufrecht<sup>43</sup>

63

#### 4. Zusammenfassung

Nach dem Abschluss einer Studie des Umweltministeriums<sup>44</sup> über die Zeitdauer von Windenergieprojekten in den Verwaltungsgerichtshöfen hat sind schon neue Urteile über Genehmigungsprozesse gefällt worden. So ist das in dem Artikel zu untersuchende Material ein wenig umfangreicher.

Die Beschwerdeninstanzen Umweltministerium, Regionalgerichte, Verwaltungsgerichte haben insgesamt 21 Urteile in 14 Klageprozessen gefällt. In 10 dieser 14 Klageprozesse wurde die Klage abgewiesen ohne nähere Prüfung abgewiesen, weil kein Klagerecht bestand. Dies bedeutet, dass in 72 % die Klage nicht geprüft wurde. In keinem Fall kam das Oberste Verwaltungsrecht hinsichtlich des Klagerechts zu einem anderen Ergebnis als die Regional- oder Verwaltungsgerichte.

Wenn man das Klagerecht gemäß dem MRL betrachtet so zeigt sich, dass die Standorte der Windenergieprojekte unter der Beachtung der wichtigsten Randbedingungen so gewählt wurden, dass die Nachbargrundstücke nur selten erfolgreich gegen die Genehmigungsbeschlüsse klagen konnten. Die so angestregten Klagen waren auf §§ 192 und 193 MRL gestützt den Vortrag der Parteien von wesentlichen, außergewöhnlichen und unmittelbaren Einflüssen. Oft wurde auch Lärm angeführt, aber in diesbezüglichen Gutachten befanden sich die Lärmwerte unterhalb der zugelassenen Richtwerte, ein Klagerecht aufgrund von Lärmwerten wurde daher nicht begründet. Die Beeinflussung des Landschaftsbildes ist bis jetzt in Windenergieprojekten von 1-4 Anlagen derart bewertet worden, dass auch kein Klagerecht auf der Grundlage von wesentlichen, außergewöhnlichen und unmittelbaren Einfluss begründet werden können, wenn die Entfernung, so wie häufig der Fall, zu den Ferienhäusern ein Kilometer betrug. Die Ungewißheit über die Bedeutung von Einflüssen auf die Landschaft und anderes als Grundlage für Anhörungs- und Klagerechte hat dazu geführt, dass im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Genehmigungsbeschlüssen der Windenergieanlagen angefangen wurde, die Anhörungen bis auf 1 km von der Anlage entfernte Nachbarn zu erweitern<sup>45</sup>.

Auf der Grundlage des Ergebnisses kann man auch allgemeinere Schlußfolgerungen ziehen. Vor dem Hintergrund einer ambitionierten Zielsetzung Finnlands<sup>46</sup> bedeuteten diese Ergebnisse für Windenergiebauern, Genehmigungsbeamten und dem weiteren Ausbau finnischer Windenergie, dass

---

<sup>43</sup> Vaasan hallinto-oikeuden päätös 04/0299/4 19.11.2004 und KHO 3.3.2005 t. 442.

<sup>44</sup> Im Auftrag des Umweltministeriums wurde in einer Studie über die Zeitdauer von Genehmigungsprozessen für Windenergieprojekte die verwirklichten Windenergieprojekte in dem Zeitraum 1991-2004 erfaßt. Gemäß der Genehmigungsentscheidungen der Baugesetzgebung gibt es auch noch mehr noch nicht verwirklichte Projekte.

<sup>45</sup> Zum Beispiel wurde in Eurajoki zur Vorbereitung einer Baugenehmigung für zwei unter 0,3 MW Anlagen am 14.12.2004 Nachbarn im Radius von 1000 m gehört. Die Baugenehmigungsentscheidung der Umweltbehörde von Eurajoki am 14.12.2004 § 112.

<sup>46</sup> Gemäß der Zielsetzung von KTM wird Finnland im Jahre 2010 über ein Windenergiepotential in Höhe von 500 MW verfügen.



obwohl die Genehmigungsbeamten ihrer Tätigkeit im allgemeinen rasch nachgehen, überflüssige Klagen die Verbreitung von Windenergieanlagen beeinflusst haben. Die Besonderheit der Windenergieklagen ist, dass die Kläger besonders Urlaubsbewohner sind, die einen Hauptteil der Zeit an einem anderen Ort als dem Nahumfeld der Anlagen verbringen. Die ständigen Bewohner des Nahumfeldes empfanden dagegen die Windkraft nicht als ein grosses Problem oder haben aus einem anderen Grund nicht geklagt, obwohl sie ein Klagerecht gehabt hätten. Aus dem Blickwinkel der Kläger sind die Klagen, die aufgrund eines fehlenden Klagerechts gescheitert sind, nicht einmal umsonst gewesen, denn sie konnten damit wirksam die Verwirklichung von Windenergieprojekten verlangsamen.